



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**46. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juni 1992

**Nummer 25**

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                           | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>216</b>     | 30. 4. 1992 | Verordnung über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO) . . . . .                | 208   |
|                | 15. 5. 1992 | Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Wasserwirtschaft – . . . . . | 212   |

**Verordnung  
über die Betriebskosten nach dem Gesetz über  
Tageseinrichtungen für Kinder  
(Betriebskostenverordnung – BKVO)  
Vom 30. April 1992**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380) wird nach Zustimmung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

**§ 1**

**Personalkosten**

(1) Angemessene Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des in Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund der „Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte“ vom 17. Februar 1992 – Vereinbarung – (Anlage) pädagogisch tätigen Personals.

Anlage

(2) Angemessene Personalkosten sind auch Aufwendungen, die für die in § 5 Abs. 4 und 5 der Vereinbarung zahlenmäßig nicht genannten Kräfte dadurch entstehen, daß weitere pädagogische Kräfte (auch Teilzeitbeschäftigte) eingestellt sind, deren Beschäftigung vom Landesjugendamts nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet oder anerkannt worden ist, mit Ausnahme der Kräfte, die für die Integration behinderter Kinder zusätzlich erforderlich sind und deren Finanzierung sich nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung richtet.

(3) Angemessene Personalkosten sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß für eine durch Krankheit oder sonst verhinderte pädagogisch tätige Kraft eine Vertretung eingestellt ist.

(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, zählen zu den angemessenen Personalkosten auch die angemessenen Personalaufwendungen für besonders ausgebildete Fachkräfte für Heilgymnastik, Rhythmik, Musik oder Spracherziehung.

(5) Für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Bücher, Zeitschriften) wird eine Pauschale von 0,25 v. H. der angemessenen Personalkosten anerkannt.

(6) Aufwendungen, die den Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ist der Träger im Rahmen des Stellenplans bei der Gestaltung des Dienstplans frei.

**§ 2**

**Sachkosten**

(1) Zu den Sachkosten, die aus der Sachkostenpauschale (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GTK) zu bestreiten sind, gehören insbesondere Kosten für

1. pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände,
2. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
3. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
4. Erhaltungsaufwand, Gebäude- und Sachversicherungen.

(2) Erhaltungsaufwand sind die Aufwendungen zur Dekung der Ausgaben, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, seine Wesensart nicht verändern und regelmäßig wiederkehren. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Wartung, den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen. Für diesen Zweck kann eine Rücklage aus der Sachkostenpauschale gebildet werden.

(3) Im Falle des § 18 Abs. 2 Satz 3 GTK ist die ortsübliche Kaltmiete zugrunde zu legen.

**§ 3**

**Gruppenstärken**

(1) Personal-/Sachkosten werden nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn im Kindergarten in der Gruppe 25, im Hort 20, in der Altersgemischten Gruppe der Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Eintritt der Schulpflicht 15 und in der Kindertagesstättengruppe 20 Kinder betreut werden. Die Gruppenstärken können mit Ausnahme der Altersgemischten Gruppe um jeweils bis zu 5 Kinder unterschritten werden, wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist oder besondere Umstände die Unterschreitung rechtfertigen. Um eine Tagesstättengruppe handelt es sich, wenn mindestens die Hälfte der Kinder über Mittag betreut wird. Die Förderung einer Gruppe als Tagesstättengruppe ist auch zulässig, wenn ein Teil der über Mittag betreuten Kinder auf andere Gruppen der Einrichtung verteilt wird. Wenn freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, kann die Bewilligungsbehörde im Kindergarten eine Gruppenstärke von 15 Kindern anerkennen.

(2) In der Regel sollen Kinder unter drei Jahren in Altersgemischten Gruppen für Kinder von vier Monaten bis zum Eintritt der Schulpflicht betreut werden; sofern sie in Krippen oder Krabbelstuben betreut werden, beträgt die Gruppenstärke für Krippen sechs und für Krabbelstuben acht Kinder.

(3) Werden die Mindestgruppenstärken nach den Absätzen 1 und 2 im Durchschnitt der Gruppen der Einrichtung nicht erreicht, vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personalkosten um den Anteil, um den die tatsächlichen Gruppenstärken gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestgruppenstärken geringer sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Tageseinrichtungen für Kinder, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen.

**§ 4**

**Übergangsvorschrift**

Hat der Träger nach der Betriebskostenverordnung vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), eine Rücklage gebildet, so ist diese in die Rücklage nach § 2 Abs. 2 zu überführen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebskostenverordnung vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1992

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hermann Heinemann

### Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte

In Ausführung des § 45 Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) sowie aufgrund des § 21 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird zwischen den nachgenannten Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung und Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte abgeschlossen.

#### § 1

Pädagogisches Personal in Tageseinrichtungen für Kinder

In Tageseinrichtungen für Kinder werden beschäftigt

- eine Leiterin oder ein Leiter,
- Fachkräfte,
- Ergänzungskräfte,
- Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten.

#### § 2

Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder ist einer sozial-pädagogischen Fachkraft mit staatlicher Anerkennung zu übertragen. Als sozialpädagogische Fachkraft gelten:

- Erzieher/innen / Kindergärtner/innen
- Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen.

(2) Die Leitung kann auch einem/einer Sozialarbeiter/in mit staatlicher Anerkennung übertragen werden, wenn die Einrichtung überwiegend der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dient; bei integrativ arbeitenden Einrichtungen kann die Leitung einem/einer Heilpädagogen/in mit staatlicher Anerkennung übertragen werden.

(3) Für die Übertragung der Leitung nach Absatz 1 und 2 ist eine mindestens zweijährige sozialpädagogische Berufserfahrung, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder erworben sein soll, erforderlich. Das Berufsankennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(4) Der/die Leiter/in einer Tageseinrichtung für Kinder mit zwei oder mehr Tagesstättengruppen oder einer Tageseinrichtung für Kinder mit vier oder mehr Gruppen oder einer Tageseinrichtung mit zwei Gruppen und einer Tagesstättengruppe soll von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt werden. Bei weniger Gruppen im o. g. Sinne kann der/die Leiter/in entsprechend der Anzahl und Art der Gruppen und der Einrichtung anteilig für die Leitungsaufgaben von der Gruppenleitung freigestellt werden.

(5) Das Landesjugendamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände von den Absätzen 2 bis 4 Ausnahmen zulassen.

#### § 3

Leitung einer Gruppe in Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Leitung einer Gruppe ist einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 2 Abs. 1 zu übertragen.

(2) Die Leitung einer integrativ arbeitenden Gruppe kann einer heilpädagogischen Fachkraft nach § 2 Abs. 2 übertragen werden.

#### § 4

Ergänzungskräfte in der Gruppe

Als Ergänzungskräfte können Kinderpflegerinnen eingesetzt werden oder andere Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, den/die Gruppenleiter/in in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, ohne selbst sozialpädagogische Fachkraft zu sein.

#### § 5

Mindestanzahl der pädagogisch tätigen Kräfte  
in einer Tageseinrichtung für Kinder

(1) In Tageseinrichtungen für Kinder muß in jeder Gruppe neben dem/der Gruppenleiter/in eine Ergänzungskraft oder ein/e Berufspraktikant/in tätig sein. In eingruppigen Einrichtungen und in jeder Hortgruppe sind zwei sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Schul- und Vorpraktikanten/innen sind nicht anzurechnen.

(2) In einer Tageseinrichtung für Kinder, in der in drei oder mehr Gruppen mindestens 50 v. H. der Kinder über Mittag betreut werden, soll eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft tätig sein.

(3) In einer altersgemischten Gruppe für Kinder von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht sind außer dem/der Gruppenleiter/in eine zweite Fachkraft (entsprechend § 2 Abs. 1 bzw. soweit erforderlich eine Kinderkrankenschwester oder eine sozialpädagogische Fachkraft mit notwendigen Kenntnissen) und eine Ergänzungskraft erforderlich. In einer altersgemischten Gruppe für Kinder von 3 bis 14 Jahren soll neben dem/der Gruppenleiter/in eine zweite sozialpädagogische Fachkraft beschäftigt werden.

(4) In integrativ arbeitenden Gruppen sind über die personelle Mindestbesetzung (§ 5 Abs. 1) hinaus weitere Fachkräfte, Ergänzungskräfte bzw. therapeutische Kräfte zu beschäftigen, soweit die Zahl der behinderten Kinder bzw. Art und Erscheinungsbild der Behinderung dies erfordern.

(5) Öffnungszeiten, über Mittag betreute Kinder, räumliche oder sonstige erschwerende Bedingungen sowie Verfügungszeiten (in der Regel 25 v. H. der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit) sind bei der Personalbemessung angemessen zu berücksichtigen. Der Einsatz zusätzlicher Kräfte nach dieser Vorschrift bedarf der Genehmigung durch das Landesjugendamt.

(6) Das Landesjugendamt kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 Satz 1 zulassen.

#### § 6

Einsatz von Berufspraktikanten/innen

(1) In Gruppen, in denen mindestens 50 v. H. der Kinder ganztags über Mittag betreut werden und in eingruppigen Einrichtungen kann ein/e Berufspraktikant/in zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Anstelle einer Ergänzungskraft kann ein/e Berufspraktikant/in, jedoch bei nicht mehr als 50 v. H. der Gruppen, eingesetzt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, kann zusätzlich pro Einrichtung ein/e Berufspraktikant/in eingesetzt werden.

#### § 7

Wirtschaftspersonal in einer Tageseinrichtung  
für Kinder

In einer Tageseinrichtung für Kinder, in der Kinder über Mittag betreut werden, sollen die erforderlichen Kräfte für den Wirtschaftsdienst beschäftigt werden.

## § 8

## Verbindlichkeit

(1) Die Vereinbarung enthält hinsichtlich der Anzahl und Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte für Einrichtungen der in § 11 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380) genannten Träger Mindestanforderungen, die im Rahmen der Betriebserlaubnis und der örtlichen Prüfung nach §§ 45, 46 SGB VIII von den Landesjugendämtern anzuwenden sind.

(2) Können die Erfordernisse des § 3 vorübergehend nicht erfüllt werden, so kann die Leitung einer Gruppe ausnahmsweise einer sonstigen pädagogisch erfahrenen und in der Tageseinrichtung für Kinder bewährten Kraft befristet übertragen werden, sofern im übrigen die ausreichende Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

## § 9

## Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen, deren Träger den nachgeordneten Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse angehören.

## § 10

## Übergangsvorschriften

(1) Für die Zeit des Fortbestehens von Krippen gelten § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Juli 1964 in der Fassung vom 1. März 1974 (MBl. NW. S. 382) fort.

(2) Ergänzungskräfte im Sinne des § 4 können bis 31. Dezember 1995 auch sozialpädagogische Fachkräfte sein, soweit sie bislang schon als Hilfskräfte eingesetzt waren.

(3) Der Vorschrift des § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung muß, spätestens zum 31. Dezember 1995, entsprochen werden.

## § 11

## Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1996. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der beteiligten Spitzenverbände der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe oder die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist allen Beteiligten schriftlich mitteilt, daß die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht verlängert werden soll. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte in der Fassung vom 1. März 1974 (MBl. NW. S. 382) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Tageseinrichtungen für Kinder bezieht.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Hermann Heinemann

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Dicke

Buchholz

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Berghaus

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Bernhausen

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Odenbach

Caritasverband für das Bistum Münster e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Müer

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen  
im Rheinland

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Denkhaus

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Gattwinkel

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche  
von Westfalen e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Schütz

Münster, den 17. Februar 1992

Bachmann

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V.

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Eßer

Klöpping

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V. –  
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Rieser

Ammermann

Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Niederrhein e. V. –  
Düsseldorf

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Sauermilch

Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Mittelrhein e. V. –  
Köln

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Brückers

Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Östliches Westfalen  
e. V. –, Bielefeld

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Düker

Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Westliches Westfalen  
e. V. –, Dortmund

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Altenbernd

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein –,  
Düsseldorf

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Neuses

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Westfalen-  
Lippe –, Münster

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dierse

Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden von  
Nordrhein, Düsseldorf

Düsseldorf, den 17. Februar 1992

Dr. Hoffmann

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 16. Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
– Wasserwirtschaft –**

Vom 15. Mai 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1991 die Aufstellung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Wasserwirtschaft – beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 26. April 1992 – VI B 1 – 60.435 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Wasserwirtschaft – wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren und bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Mai 1992

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 212.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359